



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck mit den Ortschaften Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode, Rhoden, Rohrsheim, Veltheim und Zilly, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 01

Blankenburg, 20. November 2015

Nummer: 03

Inhalt

A. Satzungen

- Artikelsatzung zur Änderung von Abgabensatzungen
- Neufassung des Regelwerkes Wasserversorgung

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

- Aufgabenübertragungsvertrag Osterwieck
- Vermögensübertragungsvertrag WA Ilsetal AöR

ARTIKELSATZUNG ZUR ÄNDERUNG VON ABGABENSATZUNGEN DES TRINK- UND ABWASSERZWECKVERBANDES VORHARZ

über

1. die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ (ehemalig) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung – 11. Änderung,
2. die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (ehemalig) (Beitragsatzung) – 3. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 04.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ (ehemalig) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung – 11. Änderung

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 b) wird wie folgt geändert:

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall),

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

4. die über sich nach Nr. 1 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

Artikel 2

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (ehemalig) (Beitragssatzung) – 3. Änderung

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 4 Abs. 1 S. 1 c) wird wie folgt geändert:

c) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall),

§ 4 Abs. 1 S. 1 d) wird wie folgt geändert:

d) bei Grundstücken, die sich nach lit. a) - b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2009 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.

Blankenburg, den 04.11.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

**Artikelsatzung des TAZV Vorharz zur Neufassung
Regelwerk Wasserversorgung**

bestehend aus:

- der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV)
- den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV)
- den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV)

Artikel 1

S A T Z U N G

**über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Benutzung dieser Einrichtungen im Gebiet des
Trink- und Abwasserzweckverbandes
Vorharz (TAZV Vorharz)**

- Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV) -

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 04.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt die Wasserversorgung als zwei öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke in einem Teilgebiet seines Verbandsgebietes (Versorgungsgebiete) mit Trinkwasser. Die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet liegenden Mitgliedsgemeinden des Verbandes werden in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Art und den Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), der ergänzenden Bestimmungen des TAZV Vorharz zur AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des TAZV Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses.
- (4) Das Wasserentgelt sowie sämtliche für vom Verband im Rahmen der Wasserversorgung erbrachte sonstige Lieferungen und Leistungen zu zahlenden Entgelte stellen privatrechtliche Entgelte dar.
- (5) Die vorliegende Satzung bildet die Grundlage für die Gewährung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Ausübung des

Anschluss- und Benutzungszwanges dieser Anlage durch den Verband als dem zuständigen hoheitlichen Aufgabenträger gegenüber den Grundstückseigentümern.

§ 2

Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Als Grundstückseigentümer wird in Anlehnung an § 891 BGB zunächst vermutet, wer tatsächlich als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Im Falle der Unrichtigkeit des Grundbuches (z. B. bei Ableben des Eigentümers) ist der neue Eigentümer maßgeblich.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist auch jeder einzelne allein berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten hierfür zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke entsprechend der AVB_Wasser_V und den dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Aufforderung durch den Verband anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Weg oder Platz) mittels eines Privatweges haben oder auf andere Weise, etwa durch die Inanspruchnahme der Grundstücke von Dritten, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere separate Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere zu Wohnzwecken, dienen, so ist zur Sicherung der Wasserlieferung jedes Gebäude mit einem eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag, ggf. widerruflich oder befristet, befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach einer Aufforderung zum Anschluss gemäß § 4 zu stellen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts gemäß § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist beim Verband unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.
- (3) Die Bereitstellung von Wasser für die Gartenbewässerung kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen (Eigengewinnungsanlagen) ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.

Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in keinem Falle von seiner Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Zu diesem Zwecke ist eine eindeutige, offen sichtbare Trennung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigengewinnungsanlage auf dem Grundstück erforderlich.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBL. LSA 2015, 50, 51), in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBL. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 50,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind oder die geforderte Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2015 (GVBL. LSA 2014, 288) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1.) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - 2.) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser, mit Ausnahme von Wasser für die Gartenbewässerung, ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt,
 - 3.) entgegen § 4 in Verbindung mit der AVB_Wasser_V und den dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt,
 - 4.) entgegen § 7 Abs. (3) eine Eigengewinnungsanlage auf seinem Grundstück derart herstellt oder unterhält bzw. betreibt, dass Wasser von dieser in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage eindringt oder eindringen kann oder
 - 5.) entgegen § 1 Abs. (3) in Verbindung mit der AVB_Wasser_V, insbesondere § 16, und den dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken Mitarbeitern oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen des Hausanschlusses unter Einschluss der Wassermengenmessenrichtung (Wasserzähler) auf dem Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2016.

Blankenburg, den 04.11.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l

ANLAGE
zur Satzung
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Benutzung dieser Einrichtung im Gebiet des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

Mitgliedsgemeinden des Verbandes, die im Versorgungsgebiet 1 des Verbandes liegen (öffentliche Einrichtung Halberstadt (entspricht dem Alt-Gebiet WAZ „Huy-Fallstein“):

Stadt Halberstadt mit:
Ortschaft Aspenstedt
Ortschaft Athenstedt
Ortschaft Langenstein
Ortschaft Sargstedt
Ortschaft Schachdorf Ströbeck

Gemeinde Huy mit:
allen Ortschaften

Gemeinde Nordharz mit:
Ortschaft Danstedt

Stadt Osterwieck mit:
Ortschaft Dardesheim
Ortschaft Deersheim
Ortschaft Hessen
Ortschaft Osterode
Ortschaft Veltheim
Ortschaft Rhoden
Ortschaft Rohrsheim
Ortschaft Zilly

Verbandsgemeinde Vorharz mit:
Gemeinde Groß Quenstedt
Gemeinde Harsleben
Stadt Schwanebeck
Stadt Wegeleben

Verbandsgemeinde Westliche Börde mit:
Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großalsleben und Krottorf
Stadt Kroppenstedt

Mitgliedsgemeinden des Verbandes, die im Versorgungsgebiet 2 des Verbandes liegen (öffentliche Einrichtung Blankenburg (entspricht dem Alt-Gebiet TAZV Blankenburg und Umgebung):

Stadt Blankenburg (Harz) mit:
Kernstadt Blankenburg
Ortschaft Börnecke
Ortschaft Cattenstedt
Ortschaft Heimburg
Ortschaft Hüttenrode
Ortschaft Wienrode

Stadt Thale mit:
Ortschaft Westerhausen

Artikel 2

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

**des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)
zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch
Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)
- Ergänzende Bestimmungen (EBEST-WAV) -**

Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 04.11.2015 die folgenden ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) beschlossen:

Die Regelungen in der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) werden wie folgt ergänzt:

1. Regelungsgegenstand (zu § 1 AVB_Wasser_V)

- 1.1 Die AVB_Wasser_V und diese ergänzenden Bestimmungen gelten für den Anschluss an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Verband) und die Benutzung dieser Anlagen. Sie gelten nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- 1.2 Der Verband ist berechtigt, mit Industrieunternehmen und sonstigen Sonderabnehmern besondere Anschluss- und Versorgungsverträge (Sonderkundenverträge) abzuschließen, deren Bedingungen von denen der AVB_Wasser_V abweichen.

2. Antrag und Vertragsabschluss (zu § 2 AVB_Wasser_V)

- 2.1 Der Verband schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten (nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt) ab.

Hat der Anschlussnehmer seinen ständigen Wohnsitz nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen sowie personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagentgemeinschaften) über einen gemeinsamen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt oder angeschlossen, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer - bzw. Nutzergemeinschaft und dem Verband eine besondere Vereinbarung zu treffen. Eine besondere Vereinbarung ist ebenfalls abzuschließen, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 2.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss vom Anschlussnehmer auf einem besonderen beim Verband erhältlichen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag sind Grundrisszeichnungen der Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück, die gesamten Projektunterlagen für die geplante Hausinstallation (Kundenanlage) sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1: 500 oder 1:1000 beizulegen.

Der Anschluss- und Versorgungsvertrag zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer gilt erst durch eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die i. d. R. in Form einer Anschlussgenehmigung erfolgt, als geschlossen.

Die Bearbeitung des Antrages ist entgeltpflichtig; die Höhe des Entgelts wird in den „Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) festgelegt.

- 2.4 Der Anschluss- und Versorgungsvertrag gilt darüber hinaus als geschlossen, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommen wird oder werden kann und der Hausanschluss an die öffentliche Anlage betriebsbereit ist oder im Falle eines neuen Hausanschlusses hergestellt und vom Verband abgenommen wurde.
- 2.5 In den Fällen, in denen ein Grundstück mit einer Durchlass- bzw. Wasserzählergröße größer DN 50 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden soll, wird vom Verband mit dem Anschlussnehmer ein gesonderter Anschluss- und Versorgungsvertrag (Sondereinbarung) abgeschlossen.
- 2.6 Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsschluss, sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegende AVB_Wasser_V, diese ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und die „Entgeltregelungen Wasser“ unentgeltlich auszuhändigen.

3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB_Wasser_V)

- 3.1 Jedwede Leitungsverbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, zu der auch der Hausanschluss gehört, und einer privaten Wasserversorgungsanlage (Eigengewinnungsanlage) auf einem angeschlossenen Grundstück ist nicht zulässig.
- 3.2 Zur Trennung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigengewinnungsanlage ist eine eindeutige, offen sichtbare Trennung der Anlagen im Bereich der Kundenanlage erforderlich.

4. Art der Versorgung (zu § 4 AVB_Wasser_V)

- 4.1 Der Verband stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Für die Erfüllung darüber hinaus gehender Anforderungen an das Wasser hat der Anschlussnehmer selbst Sorge zu tragen.
- 4.2 Sind auf einem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück Gebäude mit einer Höhe vorhanden, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig ist, sind die Maßnahmen zur Druckerhöhung (Einbau von Druckerhöhungsanlagen etc.) durch den Anschlussnehmer selbst vorzunehmen.
- 4.3 Sämtliche Maßnahmen, die vom Anschlussnehmer an der Kundenanlage vorgenommen werden, z. B. der Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Wasserfiltern, Dosiergeräten etc., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben. Sofern solche Auswirkungen auftreten, sind die Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen.
- 4.4 In den historisch gewachsenen Versorgungs- bzw. Druckzonen des Versorgungsgebietes ist der Verband nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesen Zonen aufgrund der typischen Gegebenheiten erforderlichen Druck zu liefern.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB_Wasser_V)

- 5.1 Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Hausanschlussleitung über ein Vorderliegergrundstück versorgt werden, so hat der Anschlussnehmer seinem Antrag auf Wasserversorgung das schriftliche Einverständnis des Eigentümers des Vorderliegergrundstücks zur Sicherung des Leitungsrechtes zu Gunsten des Verbandes beizufügen. Die Herstellung des Hausanschlusses kann in diesem Falle erst dann erfolgen, wenn der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks mit dem Verband einen Gestattungsvertrag abgeschlossen und eine Eintragungsbewilligung zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Verbandes im Grundbuch unterzeichnet hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für sonstige Grundstücke, die nicht Vorderliegergrundstücke sind. Für den Fall, dass mehrere Vorderliegergrundstücke oder sonstige Grundstücke in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen für jedes einzelne Grundstück.
- 5.2 Installationsgänge und Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1990 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 8 Abs. (1) AVB_Wasser_V, behandelt.
- 5.3 Der Verband hat das Recht, Hinweisschilder für Hydranten und Absperrvorrichtungen etc. an den Gebäuden oder Grundstückseinfriedungen auf den angeschlossenen und den in § 8 Abs. (1) AVB_Wasser_V bezeichneten Grundstücken anzubringen.
- 5.4 Der Verband erweitert seine Wasserverteilungsanlagen, insbesondere sein Netz von Versorgungs- und Hauptleitungen, ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten; Art und Umfang der Erweiterung werden durch den Verband bestimmt. In der Regel werden die Leitungen nur in öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze, die als Grundstücke im öffentlichen Eigentum stehen) verlegt.

6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB_Wasser_V)

- 6.1 Der Anschlussnehmer hat bei einem Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlagen oder bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen für einen schon bestehenden Anschluss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Wasserverteilungsanlagen einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) an den Verband zu zahlen.
- 6.2 Der BKZ wird vom Verband als Pauschalbetrag nach der Anzahl der separaten Wohneinheiten, die durch einen Hausanschluss versorgt werden, oder bei industriell, gewerblich oder auf andere Art nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken in der Regel nach der benötigten Wassermenge erhoben. Die Feststellung der Zahl der separaten Wohneinheiten (Wohnungen) wird vom Verband auf der Grundlage der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO-LSA) getroffen.
- 6.3 Der Verband erhebt für die erste Wohneinheit (WE) einen einheitlichen Baukostenzuschuss (BKZ_1) und für jede weitere WE jeweils einen vom BKZ_1 in der Höhe abweichenden, gesonderten Baukostenzuschuss (BKZ_2).
Die Höhe der Baukostenzuschüsse BKZ_1 und BKZ_2 wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ festgelegt.
- 6.4 Sofern durch einen Hausanschluss abgeschlossene, gewerblich genutzte Raumeinheiten neben Wohneinheiten oder auch ausschließlich versorgt werden, wird der Baukostenzuschuss auch für die gewerblich genutzten Raumeinheiten gemäß Ziff. 6.3 erhoben, wobei jeweils angefangene 100 m² Fläche der Raumeinheit als eine Wohneinheit gelten.
- 6.5 Bei ausschließlich industriell, gewerblich oder auf andere Art nicht zu Wohnzwecken genutzten Anschlüssen (z. B. für Sportanlagen oder Kleingärten), bei denen eine Unterteilung nach Raumeinheiten nicht gegeben oder möglich ist, richtet sich der Baukostenzuschuss nach der bereitzustellenden Wassermenge (Durchfluss) bzw. der entsprechenden Durchlass- bzw. Wasserzählergröße. Der Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen nach einer maßgeblichen, äquivalenten Anzahl von Wohneinheiten wie folgt erhoben:

Wassermenge (Durchfluss)	entsprechende Durchlassgröße	für den BKZ maßgebliche äquivalente Anzahl der Wohneinheiten
bis 1,4 l/s (5,0 m³/h)	bis DN = 32 mm	1 WE
bis 1,8 l/s (6,5 m³/h)	bis DN = 40 mm	5 WE
bis 3,2 l/s (11,5 m³/h)	bis DN = 50 mm	10 WE
bis 4,6 l/s (16,5 m³/h)	bis DN = 65 mm	20 WE
über 4,6 l/s (16,5 m³/h)	über DN = 100/150 mm	35 WE

Für die erste Wohneinheit (WE) wird jeweils der Baukostenzuschuss BKZ_1 erhoben und für jede weitere WE der Baukostenzuschuss BKZ_2.

- 6.6 Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen bei einem schon bestehenden Anschluss, z. B. bei einer Erhöhung der Anzahl der Wohn- oder Raumeinheiten oder einer erheblichen Erhöhung der bereitzustellenden Wassermenge bei ausschließlich industriell oder gewerblich genutzten Anschlüssen wird vom Verband ein Baukostenzuschuss wie bei einem Neuanschluss gemäß der Ziff. 6.3, 6.4 oder 6.5 erhoben. Der Baukostenzuschuss vermindert sich um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss als Baukostenzuschuss zu zahlen wäre, wenn dieser neu hergestellt werden müsste.
- 6.7 Sofern ein zu Wohnzwecken genutztes Grundstück zusätzlich zu einem schon bestehenden Hausanschluss einen weiteren Anschluss erhalten soll, ohne dass sich die Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf dem Grundstück ändert, erhebt der Verband für diesen zusätzlichen Hausanschluss den Baukostenzuschuss für die erste Wohneinheit (BKZ_1).
- 6.8 Müssen im Einzelfall zur Herstellung von Anschlüssen Versorgungsanlagen errichtet werden, die für den Verband unwirtschaftlich sind, ist der Verband berechtigt, die Herstellung der Anlagen von der Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses abhängig zu machen. Hierzu wird vom Verband mit dem Anschlussnehmer eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

7. Neue Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V)

- 7.1 Der Hausanschluss besteht aus der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung, der Anschlussleitung, die die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage verbindet, und der Hauptabsperrvorrichtung am Ende der Anschlussleitung; vor der Hauptabsperrvorrichtung befindet sich der Wasserzähler, der ebenfalls im öffentlichen Eigentum steht, aber nicht Teil des Hausanschlusses ist. Der Hausanschluss wird durch den Verband oder einen vom ihm Beauftragten hergestellt.
- 7.2 Jedes Grundstück sowie jedes separate Gebäude auf einem Grundstück, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere zu Wohnzwecken dient, wird zur Sicherung der Wasserlieferung mit einem eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Art, d. h. die Durchlass- und die Wasserzählergröße, sowie die Lage der Hausanschlüsse und deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer /Kunde ist verpflichtet, die Verlegung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu dulden und in einer Breite von 2,50 m beiderseits der Achse der Anschlussleitung kein Gebäude zu errichten sowie keine Bäume zu pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen. Die vom Verband an den Leitungen und Vorrichtungen angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 7.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Verband die gesamten, bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Grundlage der Kostenerstattung sind die Selbstkosten des Verbandes, die dem Anschlussnehmer i. d. R. nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt werden. Zur Herstellung des Hausanschlusses gehören das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung - die sich i. d. R. auf einem Straßen- oder Wegegrundstück in

öffentlichem Eigentum befindet, das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens, die ggf. notwendige Herstellung einer Wand- bzw. Mauerdurchführung, das Anbringen der Anschlussleitung in dem für den Zählereinbau vorgesehenen Raum, der frostsicher sein muss, und der Einbau bzw. das Anbringen der Hauptabsperrvorrichtung sowie von ggf. noch erforderlichen weiteren Absperrvorrichtungen.

- 7.5 Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 sind dem Verband in Form einer Grundpauschale und einer Leitungslängenpauschale zu erstatten.

Die Grundpauschale (gestaffelt nach DN 32, DN 40 und DN 50) deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks entstehen.

Die Leitungslängenpauschale deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen der Anschlussleitung etc. auf dem anzuschließenden Grundstück entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung der Leitungslängenpauschale sind die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück und der Pauschalsatz pro m Leitungslänge (Pauschalsatz pro m jeweils für DN 32, DN 40 und DN 50).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt. Leitungslängen werden nach angefangenen Metern ermittelt bzw. abgerechnet.

Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück die Herstellung des Leitungsgrabens und dessen Verfüllung als Eigenleistungen erbringen; dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988 – die Norm kann beim Verband eingesehen werden) zu beachten.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer strikt an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes oder eines vom Verband Beauftragten zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die Anweisung dazu gegeben hat; gleiches gilt für die Verfüllung des Leitungsgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung in einem Sandbett erfolgen darf. Die Herstellung des Sandbettes und die Verlegung der Anschlussleitung werden ausschließlich durch den Verband oder den vom Verband Beauftragten vorgenommen.

Für die Eigenleistungen erhält der Anschlussnehmer eine pauschale Vergütung pro m Rohrgraben bzw. Leitungslänge (Vergütungspauschale pro m), die von der Leitungslängenpauschale abgesetzt wird.

Die Höhe der Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

- 7.6 Für die Herstellung von Hausanschlüssen mit Durchlassgrößen größer DN 50 erstellt der Verband ein gesondertes Angebot mit Kostenschätzung. Die Herstellungskosten sind dem Verband auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrags durch den Anschlussnehmer zu erstatten.
- 7.7 Der Hausanschluss geht nach der Fertigstellung in das Eigentum des Verbandes, d. h. in öffentliches Eigentum, über. Der Hausanschluss wird vom Verband unterhalten und bei Bedarf erneuert.
- 7.8 Der Anschlussnehmer /Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses und des Wasserzählers mitzuteilen. Er hat dem Verband alle Kosten zu erstatten, die durch eine Beschädigung hervorgerufen werden, soweit die Schäden nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht sind oder der Anschlussnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
- 7.9 Kosten für die Veränderung oder Erweiterung eines Hausanschlusses, die vom

Anschlussnehmer /Kunden, z. B. wegen einer Erhöhung der bereitzustellenden Wassermenge, beantragt oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind dem Verband vom Anschlussnehmer zu erstatten. Die Regelungen unter Ziff. 7.6 gelten entsprechend.

8. Vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V)

- 8.1 Abweichend von der Regelung gemäß Ziff. 7.1 (entsprechend § 10 Abs. (3) AVB_Wasser_V) gilt für vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse, dass der Teil der Anschlussleitung, der sich auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet (unter Einschluss der Hauptabsperrarmatur und ausschließlich des Wasserzählers), im Eigentum des Anschlussnehmers steht (Art. 8 i. V. m. Anlage I Kap. V D III Nr. 16 b des Einigungsvertrages vom 31.08.1990). Bei Hinterliegergrundstücken oder sonstigen dritten Grundstücken gilt diese Regelung für die Anschlussleitung ab der ersten Grundstücksgrenze.
- 8.2 Der im Eigentum des Anschlussnehmers stehende Teil des Hausanschlusses ist von diesem entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten. Schäden und Störungen an den Anlagen müssen unverzüglich behoben werden; sie dürfen nur durch ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen, das vom Anschlussnehmer zu beauftragen ist, beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder Störungen Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer das volle Wasserentgelt für das abgegebene Wasser zu zahlen. Darüber hinaus haftet der Anschlussnehmer für sämtliche Schäden in der öffentlichen Wasserverteilungsanlage, die durch Schäden oder Störungen in dem in seinem Eigentum stehenden Teil des Hausanschlusses verursacht werden.
- 8.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Erneuerungen des in seinem Eigentum befindlichen Teils des Hausanschlusses durch den Verband zuzulassen und die Kosten hierfür zu tragen, wenn und soweit der Verband nach einer Überprüfung der Anlage dessen Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt und die Art der Erneuerung festgelegt hat. Der Verband ist berechtigt, die Erneuerungsbedürftigkeit solcher Anlagen zu überprüfen und die Erneuerung insbesondere dann vorzuschreiben, wenn die das Grundstück unmittelbar versorgende Versorgungsleitung vom Verband erneuert wird.
- 8.4 Der Anschlussnehmer /Kunde erstattet dem Verband die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der in seinem Eigentum steht. Grundlage der Kostenerstattung sind die Selbstkosten des Verbandes, die dem Anschlussnehmer i. d. R. nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt werden. Zu den vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten gehören die Kosten für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens auf dem Grundstück, die ggf. notwendige Herstellung einer Wand- bzw. Mauerdurchführung, das Anbringen der Anschlussleitung in dem für den Zählereinsatz vorgesehenen Raum und der Einbau bzw. das Anbringen der Hauptabsperrvorrichtung sowie von ggf. noch erforderlichen weiteren Absperrvorrichtungen. Zu den vom Anschlussnehmer nicht zu tragenden Kosten gehören die Kosten für das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens bis zur Grundstücksgrenze; diese Kosten werden vom Verband getragen.
- 8.5 Die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers /Kunden steht (auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Anschlussleitung etc.) sind dem Verband bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 in Form einer Leitungslängenauspauschale zu erstatten. Maßgeblich für die Ermittlung der Leitungslängenauspauschale sind die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück und der Pauschalsatz pro m Leitungslänge (Pauschalsatz pro m jeweils für DN 32, DN 40 und DN 50 entsprechend Ziff. 7.5).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt. Leitungslängen werden nach angefangenen Metern ermittelt bzw. abgerechnet.

Für die Erneuerung von Hausanschlüssen gelten die Regelungen für die Erbringung von Eigenleistungen und für Kostenerstattungen unter der Ziff. 7.5 entsprechend (technische

Vorschriften, Beachtung der Vorgaben und Anweisungen des Verbandes, Absetzung der pauschalen Vergütung etc.) und es gelten die gleichen Pauschalsätze (Vergütungspauschale pro m).

Die Höhe der Kosten für die Erneuerung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

- 8.6 Die unter den Ziff. 7.6 bis 7.10 für die Herstellung, Erweiterung oder Veränderung von Hausanschlüssen etc. getroffenen Regelungen gelten für vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse entsprechend. Insbesondere geht der Hausanschluss nach einer Erneuerung, Erweiterung oder Veränderung durch den Verband insgesamt in das Eigentum des Verbandes über.

9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB_Wasser_V)

- 9.1 Der Verband kann gem. § 11 Abs. (1) AVB_Wasser_V unter den dort genannten Voraussetzungen verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht o. ä. errichtet. Der Anschlussnehmer kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes auf seine Kosten nur verlangen, wenn die Messeinrichtungen an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist (§ 11 Abs. (3) AVB_Wasser_V).
- 9.2 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. (1), Nr. 2 AVB_Wasser_V ist die Hausanschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 9.3 Die Kosten für die Herstellung von Wasserzählerschächten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Sofern der Verband sie herstellen oder liefern soll, erstellt der Verband ein gesondertes Angebot mit Kostenschätzung; die Kosten sind dem Verband auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrags durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Bei einer Errichtung durch den Verband geht der Wasserzählerschacht nach der Fertigstellung in das Eigentum des Anschlussnehmers über.
- 9.4 Wasserzählerschächte müssen den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen sowie den Musterblättern und Vorschriften des Verbandes entsprechen. Sofern der Anschlussnehmer den Wasserzählerschacht selbst errichten will, hat er zuvor zur Art der Ausführung die Genehmigung durch den Verband einzuholen. Wasserzählerschächte dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

10. Kundenanlage (zu § 12 AVB_Wasser_V)

- 10.1 Kundenanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, d. h. der einschlägigen DIN-Normen (DIN 1988, DIN EN 1717, DIN EN 806-1, DIN EN 806-2, DVGW-Regelwerk etc.) und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, herzustellen, zu erweitern, zu ändern und zu unterhalten.
- 10.2 Der Einbau von Sondereinrichtungen (Druckerhöhungsanlagen, Wasserfiltern, Dosiergeräten etc.) darf erst nach vorheriger Beantragung mit Begründung und entsprechender Genehmigung durch den Verband erfolgen (s. a. Ziff. 4.3).
- 10.3 Schäden an der Kundenanlage müssen umgehend durch ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen, das vom Anschlussnehmer /Kunden zu beauftragen ist, beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser aus der Kundenanlage ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer das volle Wasserentgelt für das abgegebene und durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Darüber hinaus sind die Festlegungen unter Ziff. 3.1 und 3.2 (Betrieb einer Eigengewinnungsanlage) zu beachten.

11. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB_Wasser_V)

- 11.1 Nach der Fertigstellung der Kundenanlage ist ihre Inbetriebnahme durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen, das eine Zulassung durch den Verband besitzen muss, beim Verband zu beantragen. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, das Abstellen etwaiger Mängel zu

verlangen und die Anlage vor der Inbetriebnahme zu prüfen sowie die Anlage oder Teile davon von der Versorgung auszuschließen.

- 11.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Wasserzählers und das Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den Verband oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Anschlussnehmer /Kunden entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts für die Inbetriebnahme wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.
- 11.3 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des vom Verband gemäß § 28 Abs. (3) AVB_Wasser_V in Rechnung gestellten Vorschusses auf den Baukostenzuschuss und die Kosten für den Hausanschluss.
- 11.4 Ist eine beantragte Inbetriebnahme der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer /Kunde zu vertreten hat, so erstattet dieser dem Verband die entstandenen zusätzlichen Kosten.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB_Wasser_V)

- 12.1 Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist jederzeit zur Überprüfung des Hausanschlusses und der Kundenanlage der Zutritt zu dem Grundstück und den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers /Kunden sowie den in § 11 AVB_Wasser_V genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Auswechslung des Wasserzählers, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB_Wasser_V oder zur Ermittlung entgeltsbezogener Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Ablesung des Wasserzählers, erforderlich ist. Das Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei einer Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. (2) AVB_Wasser_V vor.
- 12.2 Der Anschlussnehmer /Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Ziff. 12.1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer /Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten, soweit dies aus den in Ziff. 12.1 genannten Gründen erforderlich ist.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB_Wasser_V)

- 13.1 Hausanschlussleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Erdungsleitungen von Blitzschutzanlagen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
- 13.2 Wenn an der Hausanschlussleitung noch ein Erdungsanschluss vorhanden oder der Wasserzähler z. B. durch eine Kupferleitung überbrückt ist, ist diese Erdungseinrichtung auf Kosten des Anschlussnehmers /Kunden durch ein zugelassenes Elektrofachunternehmen zu entfernen.

14. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB_Wasser_V)

- 14.1 Vom Anschlussnehmer /Kunden kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. (2) des Eichgesetzes verlangt werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Prüfung einer Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist für den Verband und den Kunden bindend. Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 14.2 Die Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (Wasserzähler) gemäß §19 Abs. (2) AVB_Wasser_V sind dem Verband nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung. Die Höhe der Entgelte wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB_Wasser_V)

- 15.1 Zur Entnahme von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke aus der öffentlichen Wasserverteilungsanlage werden auf Antrag vom Verband befristet Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet.
- 15.2 Der Mieter eines Standrohres darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die dem Verband durch den Gebrauch des Standrohres an den öffentlichen Hydranten, den Hydrantenschächten oder sonstigen Anlagen sowie auch durch Verunreinigungen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter dem Verband den Wiederbeschaffungswert des Standrohres zu ersetzen.
- 15.3 Der Mieter eines Standrohres hat beim Verband vor der Überlassung eine Mietkaution zu hinterlegen. Die Mietkaution wird nicht verzinst. Die Höhe des Mietentgelts und der Mietkaution werden in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.
- 15.4 Die Weitergabe eines Standrohres durch den Mieter an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Die Nutzung von privaten Standrohren an der öffentlichen Wasserverteilungsanlage des Verbandes ist nicht gestattet.

16. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Stundungen, Ratenzahlungen und Umsatzsteuer (zu §§ 24 und 25 AVB_Wasser_V)

- 16.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr). Das Abrechnungsjahr entspricht i. d. R. nicht dem Kalenderjahr. Die Art der Abrechnung bestimmt der Verband.
- 16.2 Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der Verband einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers /Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer /Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Abrechnung und Rechnungsstellung.
- 16.3 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, so erhebt der Verband 9 Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers /Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum und bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer /Kunden. Die Abschläge sind zu dem in der Abrechnung des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angegebenen Zeitpunkten fällig; dies ist in der Regel der jeweils erste Tag eines Monats. Die endgültige Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Die in Rechnung gestellten Endbeträge sind zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Das Entgelt kann vom Verband zusammen mit anderen Entgelten oder Abgaben abgefordert werden.

Die Rechnungsbeträge (Endbeträge und Abschläge) werden vom Verband im Regelfall per Lastschrift eingezogen. Wird vom Anschlussnehmer /Kunden keine Einzugsermächtigung erteilt, so ist der Verband berechtigt, dem Anschlussnehmer den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Kosten einer durch den Kunden verursachten Rückbuchung im Lastschriftverfahren.
- 16.4 Ein evtl. vorhandener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB_Wasser_V bleibt von den Regelungen unter den Ziff. 16.1 bis 16.3 unberührt. Der Verband ist berechtigt, zur Erhebung von Vorauszahlungen mechanisch-elektronische Vorkassensysteme einzusetzen.

- 16.5 Die Höhe des Wasserentgelts wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt. Das Wasserentgelt besteht aus dem Bereitstellungsentgelt und dem mengenabhängigen Entgelt (Arbeitspreis). Das Bereitstellungsentgelt deckt die Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich deren Führung und Verwaltung sowie die Kosten für die Erfassung des Wasserverbrauchs ab; es ist entweder nach der Durchlassgröße des Wasserzählers bzw. der Hausanschlussleitung gestaffelt oder es richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, die mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind (Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres). Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs von Anschlussnehmern, in deren Hausanschlüssen kein Wasserzähler eingebaut ist oder installiert werden kann oder bei denen die Feststellung des Verbrauchs aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, werden Pauschalrichtwerte angesetzt. Die Pauschalrichtwerte werden in der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ angegeben.
- 16.6 Stundungen bzw. Ratenzahlungen werden vom Verband auf Antrag gewährt, wenn die erste Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und jährlich mindestens 600 EUR oder monatlich 50 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können vereinbart werden, wenn die Gesamtforderung unter 600 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Als Zinssatz für die Ratenzahlung wird der Zinssatz für Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung angesetzt. Die Zinsen werden i. d. R. mit dem monatlichen Betrag der Tilgungsrate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. In Ausnahmefällen kann der Verband die Zinsen mit der letzten Rate oder nach erfolgter Ratenzahlung erheben. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 2 Monate überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.
- 16.7 Allen Entgelten, die sich aus der Anwendung der AVB_Wasser_V und diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ ergeben, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet. Soweit nicht zuvor schon Zahlungsfristen genannt werden, gilt, dass in Rechnung gestellte Beträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden.

17. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVB_Wasser_V)

- 17.1 Die aus einem Zahlungsverzug und der ggf. erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. (2) der AVB_Wasser_V und der anschließenden Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit der Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer /Kunde.
- 17.2 Bei einem Zahlungsverzug werden vom Verband für den Verzugszeitraum Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben.
- 17.3 Für die Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer die Kosten für den Ausbau bzw. Einbau des Wasserzählers (sofern erfolgt) und für die Sperrung bzw. Wiederinbetriebnahme des Anschlusses sowie die Fahrtkosten zu tragen. Die Höhe der Kosten bzw. Entgelte wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB_Wasser_V)

Einwendungen gegen eine Rechnung des Verbandes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung vorzubringen. Sie berechtigen zum Zahlungsaufschub nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

19. Laufzeit des Versorgungsvertrages und Kündigung (zu § 32 AVB_Wasser_V)

- 19.1 Der Anschlussnehmer kann eine „zeitweilige Absperrung“ seines Hausanschlusses (z. B. in der Winterzeit) verlangen, ohne damit den Anschluss- und Versorgungsvertrag zu lösen (§ 32 Abs. (7) AVB_Wasser_V). In diesem Falle wird dem Anschlussnehmer weiterhin das Bereitstellungsentgelt gemäß Ziff. 16.5 berechnet.

- 19.2 Für die zeitweilige Absperrung eines Hausanschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme gelten die Regelungen unter der Ziff. 17.3 entsprechend.
- 19.3 Die zeitweilige Absperrung eines Hausanschlusses kann auch durch den Verband als „zwangsweise Absperrung“ vorgenommen werden, wenn dies zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich ist, z. B. weil durch den Anschlussnehmer über einen längeren Zeitraum kein Wasser mehr aus der Versorgungsleitung entnommen wird bzw. wurde. Für die Tragung der Kosten der Absperrung und der Wiederinbetriebnahme gelten die Regelungen unter der Ziff. 17.3 entsprechend.
- 19.4 Sofern der Anschlussnehmer den Anschluss- und Versorgungsvertrag gemäß § 32 AVB_Wasser_V kündigt, ist der Verband berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers stillzulegen. Die Stilllegung eines Hausanschlusses, bei der der Anschluss dauerhaft im Untergrund von der Versorgungsleitung getrennt und die Anschlussleitung i. d. R. zurückgebaut wird, kommt der Veränderung eines Hausanschlusses gem. der Ziff. 7.9 gleich; die Regelungen unter Ziff. 7.9 gelten entsprechend.

Sofern ein Hausanschluss nach einer Stilllegung wiederhergestellt werden soll, gelten für die Wiederherstellung die Regelungen für die Herstellung von Hausanschlüssen gemäß den Ziff. 7.1 bis 7.6 entsprechend. Sofern sich hinsichtlich der Bemessungskriterien für Baukostenzuschüsse für das wieder anzuschließende Grundstück keine Veränderungen ergeben haben, entfällt die erneute Zahlung eines Baukostenzuschusses.

20. Gerichtsstand (zu § 34 AVB_Wasser_V)

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag des Verbandes mit dem Anschlussnehmer ist Wernigerode.

21. Vertragsänderungen

- 21.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser /AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und die Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) können jederzeit durch den Verband mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden (§ 4 Abs. (2) AVB_Wasser_V).
- 21.2 Änderungen oder Ergänzungen der „Ergänzenden Bestimmungen“ und der „Entgeltregelungen Wasser“ werden vom Verband öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden zum Vertragsinhalt, sofern das Vertragsverhältnis vom Anschlussnehmer nicht gemäß § 32 AVB_Wasser_V gekündigt wird.

22. In-Kraft-Treten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2016. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes vom 07.05.2008 zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) außer Kraft.

Halberstadt, den 04.11.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l

ANLAGE

zu den Ergänzenden Bestimmungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

Pauschalrichtwerte für die Wasserverbrauchsermittlung

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Anschlussnehmern / Kunden ohne Wasserzähler kommen die nachstehenden Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- | | |
|--|---------------------------------|
| - Wohnungen mit WC und Bad/Dusche | |
| für die erste Person | 35 m ³ /a |
| für jede weitere Person | 34 m ³ /a |
| - Wohnungen mit WC ohne Bad/Dusche | |
| für die erste Person | 31 m ³ /a |
| für jede weitere Person | 30 m ³ /a |
| - Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche | |
| für die erste Person | 18 m ³ /a |
| für jede weitere Person | 17 m ³ /a |
| - Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen) | 3,5 m ³ /a und Stck. |
| - Großvieh (Pferd, Rind u. a.) | 7,5 m ³ /a und Stck. |
| - Bungalow mit Sanitäreinrichtung unter Beachtung
der saisonbedingten Nutzung | 25,0 m ³ /a |

Artikel 3

E N T G E L T R E G E L U N G E N **für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen** **Lieferungen und Leistungen im Gebiet des** **Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz** **- Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -**

Die Versammlungsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 04.11.2015 die folgenden Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen für die öffentlichen Einrichtungen: 1. Öffentliche Einrichtung Halberstadt (entspricht dem Versorgungsgebiet ehemals WAZ Huy-Fallstein) und 2. Öffentliche Einrichtung Blankenburg (entspricht dem Versorgungsgebiet ehemals TAZV Blankenburg und Umgebung).

Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

1. Entgelt für Antragsbearbeitung (gem. Ziff. 1 EBEST_WAV)

1.1 Entgelt für die Bearbeitung des Antrags auf Wasserversorgung 80,00 €

2. Baukostenzuschüsse (gem. Ziff. 6 EBEST_WAV)

2.1 Baukostenzuschuss für die erste Wohneinheit /WE (BKZ_1) 916,00 €

2.2 Baukostenzuschuss für jede weitere Wohneinheit /WE (BKZ_2) 407,00 €

3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV)

3.1 Grundpauschale - DN 32 763,00 €

3.2 Grundpauschale - DN 40 766,00 €

3.3 Grundpauschale - DN 50 769,00 €

3.4 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 99,00 €/m

3.5 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40 100,00 €/m

3.6 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50 101,00 €/m

3.7 Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung) 30,00 €/m

3.8 Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag

4. Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV)

4.1 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 99,00 €/m

4.2 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40 100,00 €/m

4.3 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50 101,00 €/m

4.4 Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung) 30,00 €/m

4.5 Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag

5. Entgelte für Wasserzählerschächte (gem. Ziff. 9 EBEST_WAV)

5.1 Wasserzählerschacht: Kostenerstattung gemäß Angebot und erteiltem Auftrag

6. Entgelt für die Inbetriebnahme der Kundenanlage (gem. Ziff. 10 EBEST_WAV)

6.1 Entgelt für die Abnahme des Hausanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage 60,00 €

7. Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (gem. Ziff. 14 EBEST_WAV)

7.1 für den Ausbau eines Wasserzählers 112,00 €
 7.2 für den Einbau eines Wasserzählers 112,00 €
 7.3 für die Auswechslung eines Wasserzählers 157,00 €
 7.4 Nachprüfung Wasserzähler: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag

8. Entgelte für Standrohre (gem. Ziff. 15 EBEST_WAV)

8.1 Mietkaution für ein Standrohr 500,00 €
 8.2 Bereitstellungspauschale für ein Standrohr 20,00 €
 8.3 Mietentgelt für ein Standrohr je angefangenem Tag 0,40 €

9. Bereitstellungsentgelte und mengenabhängiges Entgelt (gem. Ziff. 16 EBEST_WAV)

9 a) Entgelte für die öffentliche Einrichtung Versorgungsgebiet Halberstadt

1. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 2,5 (Qmax = 5 m³/h)	je Monat	11,50 €
2. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 6 (Qmax = 12 m³/h)	je Monat	20,26 €
3. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 10 (Qmax = 20 m³/h)	je Monat	25,74 €
4. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 15 (Qmax = 30 m³/h)	je Monat	35,04 €
5. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße Qn 40 und größer Qn 40 (Qmax = 110 m³/h und größer)	je Monat	86,24 €
6. mengenabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) je m³			<u>1,61 €</u>
	- wobei eine Jahresmindestmenge von 8 m³ pro Person gilt		

9 b) Entgelte für die öffentliche Einrichtung Versorgungsgebiet Blankenburg

9 b) 1.-5. Bereitstellungsentgelt für nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke sowie für ungenutzte Grundstücke

1. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße bis Qn 1,5 (Qmax = 3 m³/h)	je Monat	9,50 €
2. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße bis Qn 2,5 (Qmax = 5 m³/h)	je Monat	16,00 €
3. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße bis Qn 6 (Qmax = 12 m³/h)	je Monat	40,00 €
4. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße bis Qn 10 (Qmax = 20 m³/h)	je Monat	70,00 €
5. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße bis Qn 50 (Qmax = 100 m³/h)	je Monat	160,00 €
6. Bereitstellungsentgelt:	Nenngröße über Qn 50 (Qmax = >100 m³/h)	je Monat	210,00 €

9 b) 7. Bereitstellungsentsgelt für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke
 7. Bereitstellungsentsgelt pro Einwohner und Jahr 44,00 €

9 b) 8. mengenabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) je m³ **1,55 €**

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, zeitweilige Absperrung (gem. Ziff. 17 und 19 EBEST_WAV)

10.1 für den Ausbau eines Wasserzählers	112,00 €
10.2 für den Einbau eines Wasserzählers	112,00 €
10.3 für die Sperrung des Hausanschlusses	72,50 €
10.4 für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses	52,00 €
10.5 Fahrtkosten je km zum Einsatzort gem. Standardleistungsentgelten (s. Ziff. 11.1)	

11. Standardleistungsentgelte

11.1 Fahrtkosten eines Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeuges (pro Km)	
11.1.1. Einmannbesetzung	1,40 €
11.1.2. Zweimannbesetzung	2,00 €
11.2 Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Bereitstellungspauschale	10,0 €
11.3 Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Miete pro angefangenem Tag	7,40 €
11.4 Wasserwagen mit V = 1,0 m ³ / Füllen und Vor-Ort-Aufstellung	
- Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug (pro Km)	1,40 €
- Kosten des Einsatzes für einen Mitarbeiter (pro angefangene Stunde)	37,80 €
11.5 Rohrbruch- und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten	
- Lecksuch- und Ortungsgeräte / Bereitstellungspauschale	10,00 €
- Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug / Zweimannbesetzung (pro Km)	2,00 €
- Kosten des Einsatzes für zwei Mitarbeiter (pro angefangene Stunde)	75,70 €
11.6 Hydrantenprüfung /Druck- und Mengenmessung (pro Hydrant) (zusätzlich sind die Fahrtkosten gem. Ziff. 11.1 zu erstatten)	43,50 €

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Dies sind für das Entgelt unter den Ziffern 2, 3, 4, 8 und 9 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Entgeltregelungen 7 Prozent; für die übrigen Entgelte sind es 19 Prozent.

13. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltregelungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor dem 01.01.2015. Gleichzeitig treten die Entgeltregelungen des Verbandes vom 07.05.2008, in der Fassung der 3. Änderung vom 02.12.2009 für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen außer Kraft.

Artikel 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

1) Diese Artikelsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, nicht jedoch vor dem 01.01.2016 in Kraft.

- 2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen der öffentlichen Einrichtung Versorgungsgebiet Blankenburg außer Kraft:
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Wasserversorgungssatzung) vom 29.11.2004;
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) vom 26.11.2008, zuletzt geändert mit der 2. Änderung vom 26.08.2015;
 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Wasserbeitragssatzung) vom 10.11.2005;
 - Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (Kostenerstattungssatzung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse) vom 22.11.2001, zuletzt geändert mit der 4. Änderung vom 27.10.2010.
- 3) Gleichzeitig treten die folgenden Bestimmungen der öffentlichen Einrichtung Versorgungsgebiet Halberstadt außer Kraft:
- Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung dieser Einrichtung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein) – Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV) – vom 07.05.2008;
 - Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214) – Ergänzende Bestimmungen (EBEST-WAV) – vom 07.05.2008;
 - Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ – Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) – vom 17.12.2014.

Blankenburg, den 04.11.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l

AUFGABENÜBERTRAGUNGSVERTRAG

Vertrag zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Auf der Grundlage der Beschlüsse:

des Stadtrates der Stadt Osterwieck
vom 29.10. 2015, Beschluss Nr. 189-II-2015
(*Beschluss zur SW- und TW-Aufgabenübertragung*)

und

der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
vom 04.11.2015, Beschluss Nr. VV 01/11/15
(*Beschluss zur SW- und TW-Aufgabenübertragung*)

sowie auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) § 54 Satz (1), des
Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) § 83, des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) §§ 6 ff. in der jeweils geltenden Fassung

vereinbaren

der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz,

Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz)
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

- nachstehend „Verband“ genannt - und

die Stadt Osterwieck,

Am Markt 11, 38835 Osterwieck
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Ingeborg Wagenführ

- nachstehend „Stadt“ genannt -

den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Stadt Osterwieck ist mit ihren Ortschaften Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode, Veltheim, Rhoden, Rohrsheim und Zilly Mitglied im Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, wobei der TAZV Vorharz in den genannten Ortschaften die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser wahrnimmt.

Die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser werden in den übrigen Ortschaften der Stadt Osterwieck, dies sind die Ortschaften Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Schauen und Wülperode, von der Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck Anstalt des öffentlichen Rechts (WA Ilsetal) wahrgenommen.

Die Stadt Osterwieck hat nach einem vorherigen Grundsatzbeschluss mit dem Beschluss vom 29.10.2015 beschlossen, die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser, die bisher von der WA Ilsetal wahrgenommen werden, mit Wirkung zum 01.01.2016 ebenfalls auf den TAZV Vorharz zu übertragen. Im gleichen Zuge hat die Stadt beschlossen, die WA Ilsetal zum 31.12.2015 aufzulösen.

In entsprechender Weise hat die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz mit ihrem Beschluss vom 04.11.2015 beschlossen, die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser in den Ortschaften Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Schauen und Wülperode der Stadt Osterwieck zu übernehmen.

In diesem Vertrag werden Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Übertragung bzw. Übernahme der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser geregelt.

Die Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva (Bilanzwerte) von der WA Ilsetal auf den TAZV Vorharz sowie damit im Zusammenhang stehende Fragen werden in einem gesonderten Vermögensübertragungsvertrag zwischen der WA Ilsetal und dem TAZV Vorharz geregelt.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser von der Stadt auf den Verband erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2016.

§ 2 Gültigkeit des Satzungsrechts

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass mit dem Wirksamwerden der Übertragung der öffentlichen Aufgaben gemäß § 1 für das Gebiet der ehemaligen Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck AöR das Satzungsrecht der WA Ilsetal weiter gilt, bis es durch ein neues Satzungsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 3 Vereinbarungen zu den neuen Öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich der Öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungsgebiete) im Gebiet des Verbandes das Folgende:
 - a) aus technisch-administrativen Gründen wird im Verbandsgebiet mit dem Wirksamwerden der Übertragung der öffentlichen Aufgaben gemäß § 1 zunächst zusätzlich zu den bisher schon existierenden Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Trinkwasserversorgung eine neue Öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung gebildet, die das Gebiet der ehemaligen der WA Ilsetal abdeckt und
 - b) im Verbandsgebiet wird mit dem Wirksamwerden der Übertragung der öffentlichen Aufgaben gemäß § 1 zusätzlich zu den bisher schon existierenden Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eine neue Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet, die das Gebiet der ehemaligen der WA Ilsetal abdeckt.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass:
 - a) eine Verschmelzung der beiden Öffentlichen Einrichtungen des Verbandes zur zentralen Trinkwasserversorgung, die das Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes Huy-Fallstein und das Gebiet der ehemaligen WA Ilsetal abdecken, schnellstmöglich angestrebt wird und

- b) die neue Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die das Gebiet der ehemaligen WA Ilsetal abdeckt, soweit und solange Bestand haben soll, solange ihrer Existenz nicht gesetzliche oder sonstige rechtliche Vorschriften oder Vorgaben entgegenstehen.
- (3) Soweit Forderungen oder Verbindlichkeiten der WA Ilsetal gegen bzw. gegenüber Dritten schon bestehen oder bis zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung gemäß des zwischen dem Verband und der WA Ilsetal geschlossenen Vermögensübertragungsvertrages noch entstehen werden und auf den Verband übergehen, werden diese den neu zu bildenden Öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der WA Ilsetal nach dem Belegenheitsprinzip zugeordnet. Dies gilt für alle Forderungen oder Verbindlichkeiten und insbesondere auch, wenn diese erst nach dem Zeitpunkt der Vermögensübertragung entstehen oder bekannt werden. Soweit eine direkte Zuordnung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nicht möglich ist, erfolgt eine Schlüsselung auf der Basis der für die Kostenrechnung des Verbandes geltenden Kostenteilungsschlüssel. Dieser allgemeine Kostenverteilungsschlüssel gilt auch, soweit der Verband im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Vermögensübernahme zur Grunderwerbssteuer herangezogen werden sollte.

§ 4 Rechtsfolgen

Der Verband wird Rechtsnachfolger der Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck AöR. Näheres regelt der Vermögensübertragungsvertrag zwischen dem Verband und der WA Ilsetal.

§ 5 Streitigkeiten und Gerichtsstand

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die Vertragsparteien verpflichtet, zunächst die den Vertragsparteien als Kommunalaufsichtsbehörde vorgesetzte Behörde anzurufen.
- (2) Gerichtsstand für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Wernigerode.

§ 6 Schriftformklausel, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und der Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Vertragsparteien in Kraft. Sofern der

Vertragsschluss der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, tritt er erst nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Blankenburg (Harz), den 05. 11.2015

Trink- und Abwasserzweckverband
Vorharz, vertreten
durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

gez. Haffke
(Dr. Haffke)

(Siegel)

Osterwieck, den 05.11.2015

Stadt Osterwieck,
vertreten durch
die Bürgermeisterin,
Frau Ingeborg Wagenführ

gez. Wagenführ
(Ingeborg Wagenführ)

(Siegel)

VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSVERTRAG
Vertrag zur Übertragung sämtlicher Passiva und Aktiva

Auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) § 54 Satz (1), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) § 83, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) §§ 6 ff. und des Anstaltsgesetzes LSA § 6 in der jeweils geltenden Fassung

vereinbaren

der **Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz**

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz)
- nachstehend Verband genannt -

und

die **Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck Anstalt des öffentlichen Rechts**

vertreten durch den Vorstand, Herrn Holger Ballhausen,
Hornburger Straße 20, 38835 Osterwieck
- nachstehend WA Ilsetal genannt -

den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Stadt Osterwieck ist mit ihren Ortschaften Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode, Veltheim, Rhoden, Rohrsheim und Zilly Mitglied im Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, wobei der TAZV Vorharz in den genannten Ortschaften die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser wahrnimmt. Die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser werden in den übrigen Ortschaften der Stadt Osterwieck, dies sind die Ortschaften Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Schauen und Wülperode, von der Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck Anstalt des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Die Stadt Osterwieck hat nach einem vorherigen Grundsatzbeschluss mit dem Beschluss vom 29.10.2015 beschlossen, die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser, die bisher von der WA Ilsetal wahrgenommen werden, mit Wirkung zum 01.01.2016 ebenfalls auf den TAZV Vorharz zu übertragen. Im gleichen Zuge hat die Stadt beschlossen, die WA Ilsetal zum 31.12.2015 aufzulösen. In entsprechender Weise hat die Versammlung des TAZV Vorharz mit Ihrem Beschluss vom 04.11.2015 beschlossen, die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser in den Ortschaften Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Schauen und Wülperode der Stadt Osterwieck zu übernehmen. In diesem Vertrag werden die Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva (Bilanzwerte) von der WA Ilsetal auf den TAZV Vorharz sowie damit im Zusammenhang stehende Fragen geregelt. Die Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Übertragung bzw. Übernahme der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser werden in einem gesonderten Aufgabenübertragungsvertrag geregelt.

§ 1

Übertragung der Aktiva und Passiva

- (1) Die WA Ilsetal überträgt mit Wirkung zum 01.01.2016 sämtliche durch die Aktiva und Passiva (Bilanzwerte) abgebildeten Rechtspositionen (insbesondere Anlagevermögen, Kre-

ditverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten, Forderungen, liquide Mittel, immaterielle Rechte, Vertragsbeziehungen) auf den Verband. Der Verband nimmt die Übertragung hiermit an. Ausgenommen von der Übertragung sind Grundstücke. Diese werden durch separaten notariellen Vertrag übertragen.

- (2) Die Bilanzwerte zum 31.12.2015 ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Bilanz. Das zum 31.12.2015 zu übernehmende Anlagevermögen ergibt sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Anlagespiegel. Die zum 31.12.2015 zu übernehmenden Kreditverbindlichkeiten ergeben sich aus dem in Anlage 3 beigefügten Kreditverzeichnis. Die in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführten Positionen sind vorläufig. Maßgeblich für die Übertragung ist der 31.12.2015. Die Positionen sind fortzuschreiben und dem testierten Jahresabschluss der WA Ilsetal für das Jahr 2015 zu entnehmen.
- (3) Der Verband führt die Anlagenbuchwerte der WA Ilsetal fort (Handelsbilanz und Gebührenkalkulation).
- (4) Der Verband ist zur Übernahme der Kreditverbindlichkeiten gegenüber der WA Ilsetal verpflichtet. Soweit die Übernahme mangels Zustimmung der Banken für die WA Ilsetal nicht mit schuldbefreiender Wirkung möglich ist, verpflichtet sich der Verband zur Freistellung der WA Ilsetal von allen daraus resultierenden Verpflichtungen.

§ 2 Übernahme des Personals

Der Verband verpflichtet sich zur Übernahme der Mitarbeiter der WA Ilsetal; sie werden an adäquater Stelle in die Organisationsstruktur des Verbandes eingegliedert. Die Parteien werden gemeinsam die Fortführung der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse sicherstellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Übertragung von Verträgen

Die WA Ilsetal hat im Wesentlichen die in der Anlage 4 genannten Verträge mit Dritten abgeschlossen. Der Verband verpflichtet sich zur Übernahme der Pflichten und Rechte aus den in Anlage 4 genannten sowie aus allen übrigen Verträgen der WA Ilsetal. Die Vertragspartner werden um Zustimmung zur Vertragsübernahme gebeten. Soweit eine Übernahme im Einzelfall rechtlich nicht möglich sein sollte, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übernahme erfolgt. Der Verband stellt die WA Ilsetal von allen Verpflichtungen aus den Verträgen frei.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Der Verband verpflichtet sich, alle bestehenden und noch in der Zukunft entstehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten (insbesondere Steuerzahlungen, Abwasserabgabenverpflichtungen, sonstige Abgaben, etc.) der WA Ilsetal zu übernehmen, soweit diese aus der rechtmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung durch die WA Ilsetal resultieren. In diesem Umfang stellt der Verband die WA Ilsetal von Forderungen Dritter frei. Der Verband stellt weiter in gleichem Umfang die Stadt Osterwieck von allen Steuerzahlungen in Bezug auf die WA Ilsetal frei. Alle Forderungen und Erstattungen (insbesondere Steuererstattungen, Gebührenerstattungen und -forderungen, etc.), die die WA Ilsetal betreffen, stehen dem Verband zu.

- (2) Alle nach diesem Vertrag bestehenden Rechte der WA Ilsetal und die entsprechenden Verpflichtungen des Verbands gelten auch zugunsten der Stadt Osterwieck. Die Stadt Osterwieck ist berechtigt, die Rechte der WA Ilsetal im eigenen Namen geltend zu machen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

§ 5

Gewährleistung und Fördermittel

- (1) Die übertragenen Vermögensgegenstände werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich am Stichtag befinden. Die Vermögensgegenstände werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung für die Aufgabenerledigung übertragen. Der Gewährleistungsausschluss umfasst sämtliche Sach- und Rechtsmängel.
- (2) Die WA Ilsetal tritt hinsichtlich der übertragenen Vermögensgegenstände sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche an den Verband ab. Soweit Vertragserfüllungsbürgschaften bestehen, tritt die WA Ilsetal die daraus bestehenden Rechte ebenfalls an den Verband ab.
- (3) Alle gewährten Fördermittel für die nach diesem Vertrag übertragenen Vermögensgegenstände wurden nach Kenntnis der WA Ilsetal bis zum 31.12.2015 zweckentsprechend verwendet und die insoweit erforderlichen Nachweise erbracht. Der Verband tritt mit Wirksamwerden dieses Vertrages in die Rechte und Pflichten aus den Fördermittelbescheiden ein und erkennt die Zweckbindung und alle mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen an. Dem Verband werden die Fördermittelbescheide entsprechend der Aufstellung in Anlage 5 übergeben.

§ 6

Sonstige Regelungen

- (1) Ab dem 01.01.2016 ist Versicherungsschutz Sache des Verbandes.
- (2) Die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 sind Bestandteile dieses Vertrages.

§ 7

Streitigkeiten und Gerichtsstand

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die Vertragsparteien verpflichtet, zunächst die den Vertragsparteien als Kommunalaufsichtsbehörde vorgesetzte Behörde anzurufen.
- (2) Gerichtsstand für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Wernigerode.

§ 8

Schriftformklausel, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht.

§ 9
In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, jedoch nicht vor dem In-Kraft-Treten des Aufgabenübertragungsvertrages zwischen dem Verband und der Stadt Osterwieck und der Änderung der Satzung des Verbandes, mit der die Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser auf den Verband vollzogen wird, in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 05.11.2015

Trink- und Abwasserzweckverband
Vorharz, vertreten
durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

gez. Haffke
(Dr. Haffke)

(Siegel)

Osterwieck, den 05.11.2015

Wasser-Abwasser-Ilsetal
Osterwieck AöR
vertreten durch den Vorstand,
Herrn Holger Ballhausen

gez. Ballhausen
(Holger Ballhausen)

(Siegel)

Anm.d.Red.:

Die Veröffentlichung des Vermögensübertragungsvertrages erfolgt ohne die im Text erwähnten Anlagen.

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg

Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901122

Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
